

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (3. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 – LBDG 1997), LGBl.Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 26/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 15 lautet:

„§ 15

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(2) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm im Wirkungsbereich seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit dem Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

(4) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 4 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 nicht zulässig.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„§ 16a

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

- (1) Der Beamte kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn
1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und
 2. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in den die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.“

3. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 15 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich.“

4. In den §§ 38 Abs. 3 Z 2, 64 Abs. 2, 70 Abs. 4 Z 2 und 90 Abs. 2 Z 2 lit. c wird das Zitat „§ 15c“ jeweils durch das Zitat „den §§ 15h oder 15i“ ersetzt.

5. Im § 38 Abs. 3 werden das Zitat „§ 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989,“ durch das Zitat „§§ 8 oder 8a Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989,“ und das Zitat „§ 93“ durch das Zitat „§ 95“ ersetzt.

6. Im § 59 Abs. 4 werden das Zitat „§ 62 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 63 Abs. 3“ und das Zitat „§ 10 Abs. 9 Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 12 VKG“ ersetzt.

7. In den §§ 64 Abs. 2 und 70 Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „§ 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ jeweils durch das Zitat „den §§ 8 oder 8a VKG“ ersetzt.

8. Im § 70 Abs. 4 wird das Zitat „§ 93“ durch das Zitat „§ 95“ ersetzt.

9. Im § 85 werden das Zitat „§§ 15 bis 15b und 15d“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15j“ und das Zitat „§§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“ durch das Zitat „§§ 2 bis 6 und 9 VKG“ ersetzt.

10. Im § 92 Abs. 3 werden das Zitat „§§ 15 bis 15b und 15d“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15j“ und das Zitat „§§ 2 bis 5 und 9 EKUG“ durch das Zitat „§§ 2 bis 6 und 9 VKG“ ersetzt.

11. Im § 94 Abs. 2 werden das Zitat „§§ 15 bis 15b und 15d“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15j“ und das Zitat „§§ 2 bis 5 und 9 Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ durch das Zitat „§§ 2 bis 6 und 9 VKG“ ersetzt.

12. Im § 96 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 15b Abs. 2 Z 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 15d Abs. 2 Z 1 bis 4“ ersetzt.

13. Im § 101 Abs. 1 wird das Zitat „§ 99 Abs. 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 99 Abs. 1 Z 1 oder 2“ ersetzt.

14. Nach § 195 wird folgender § 195a samt Überschrift eingefügt:

„§ 195 a
Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Die Dienstbehörde ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardanwendung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.“

15. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2001,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2001,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
6. Bezügegesetz, BGBl.Nr.273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2000,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
8. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
9. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
10. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 – DVG, BGBl.Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
12. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl.Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002,
14. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
15. Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
16. Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,

17. Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001,
18. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
21. Medizinisch-technisches Dienstgesetz (MTD-Gesetz), BGBl.Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
22. Mietrechtsgesetz, BGBl.Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
23. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
24. Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001,
25. Pensionsgesetz, BGBl.Nr. 340/1965, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
26. Reisegebührevorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
27. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001,
28. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001,
29. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2001,
30. Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 136/2001,
31. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001,
32. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999,
33. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
34. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl.Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001,
35. Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001.“

16. Anlage 1 Z. 1.1. lautet:

- „1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, nachzuweisen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

1. Durch die Novellen zum Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) ist eine Änderung der Bezeichnung von Paragraphen eingetreten. Einige davon werden auch im LBDG 1997 zitiert, wo deren Änderung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Mit 1.1.2002 erhält das Eltern-Karenzurlaubsgesetz den Titel „Väter-Karenzgesetz“.
2. Das öffentliche Pensionssystem bedarf zu seiner langfristigen Sicherung einer kontinuierlichen Systempflege. Die notwendige Budgetkonsolidierung erfordert kurzfristig wirksame Maßnahmen.

Ziel und Inhalt:

1. Anpassung der in den dienstrechtlichen Vorschriften enthaltenen Zitate aus dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) und dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) an die – mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 bzw. 1. Jänner 2002 – eingetretenen Bezeichnungsänderungen.
2. Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems der Landesbeamten insbesondere durch geänderte Bemessungsvorschriften für künftige Hinterbliebenenpensionen, Einschränkung des Anspruches auf Todesfallbeitrag und Neuregelung der Hinzurechnungsbestimmungen bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Keine. Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen im Pensionsrecht werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 16. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 dargestellt.

EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen
zum Entwurf einer 3. Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

Allgemeiner Teil

A. Maßnahmen im Pensionsrecht:

Der vorliegende Entwurf sieht folgende zum Teil im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 16. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985 berücksichtigte Maßnahmen im Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten vor:

1. Künftige Hinterbliebenenpensionen:

Ab 1. Jänner 2003 soll für die Witwen- und Witwerpensionen eine Bandbreite von 0 % bis 60 % der Pension des verstorbenen Ehegatten eingeführt werden. Gleichzeitig wird einerseits eine Leistungsobergrenze für die Bezieher hoher Einkommen geschaffen und andererseits eine Erhöhung des „Schutzbetrages“ auf 20.000 S für die Bezieher geringer Einkommen vorgenommen.“

2. Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen:

Die derzeit nur antragsgemäße Ruhestandsversetzung bei Erreichen dieser Altersgrenzen wird durch die Möglichkeit der amtswegigen Ruhestandsversetzung ergänzt, um eine den unterschiedlichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes entsprechende Altersstruktur gewährleisten zu können.

3. Zurechnung von Zeiten zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit:

Die derzeit bestehende beitragsfreie Zurechnung von Zeiten zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit wird insofern beschränkt, als eine Zurechnung nur mehr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein soll. Es sollen somit maximal so viele Jahre zugerechnet werden, wie der Beamte bis zum gesetzlichen Pensionsalter erreicht hätte, wenn er nicht erwerbsunfähig geworden wäre.

4. Todesfallbeitrag:

Ab 1. Jänner 2003 werden der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag ausschließlich für im Dienststand verstorbene Beamte vorgesehen. Der Todesfallbeitrag wird ab diesem Zeitpunkt von 150 % von V/2 auf 300 % von V/2 erhöht.

B. Sonstige Maßnahmen:

Über die im Abschnitt A angeführten Maßnahmen hinaus sieht der Entwurf neben der Berichtigung von Zitierfehlern folgende Maßnahmen vor:

1. Durch die 14. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 38/2000, werden das Mutterschutzgesetz (MSchG) und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 umfassend geändert. Durch diese Novelle haben sich viele Bezeichnungen von Paragraphen geändert, die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 zitiert werden. Diese Zitate sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 an die geänderten Bezeichnungen anzupassen. Gleiches gilt für die mit 1.1.2002 in Kraft tretende Titeländerung von „Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ auf „Väter-Karenzgesetz (VKG)“.
2. Die Anpassung der Ruhestandsversetzungsregelung für Landesbeamte an jene für Bundesbeamte durch Wegfall der Möglichkeit der Ruhestandsversetzung wegen Ausübung bestimmter politischer Funktionen.

C. Auswirkungen auf Gemeindebedienstete:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen im Vorblatt.

E. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 15 und § 17 Abs. 1 LBDG 1997):

Nach der geltenden Rechtslage ist der Landes- oder Gemeindebeamte, der wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag dienstfreigestellt oder außer Dienst gestellt ist, auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Diese Bestimmung wurde der seinerzeitigen Regelung für vergleichbare Bundesbeamte nachgebildet. Durch das Bezügereformgesetz, BGBl.Nr. 392/1996, wurde für Bundesbeamte mit Wirkung vom 1. August 1996 diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung aufgehoben. Aus Gründen der weitgehenden Harmonisierung von Bundes-, Landes- und Gemeindedienstrecht und der Gleichbehandlung der öffentlichen Bediensteten soll die neue Bundesregelung in den Rechtsstand des Landes übernommen werden. Im Übrigen fehlt es auch an einer sachlichen Rechtfertigung für eine Versetzung in den Ruhestand wegen Ausübung bestimmter politischer Funktionen, da die in den §§ 18 und 20 LBDG 1997 vorgesehenen Rechtsinstitute der Dienstfreistellung und der Außerdienststellung die Vereinbarkeit der Rechtsstellung eines Beamten des Dienststandes mit der Stellung als politischer Mandatar weitestgehend gewährleisten.

Zu Art. I Z 2 (§ 16a LBDG 1997):

Nach der geltenden Rechtslage können Beamte einseitig ihre Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bewirken; dem Dienstgeber fehlt jedoch eine entsprechende Möglichkeit. Angesichts der problematischen Altersstruktur insbesondere der männlichen Bundesbeschäftigten hat der Bund im Pensionsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 86, die Möglichkeit geschaffen, Bundesbeamte mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen. Dies soll den Bund auch in die Lage versetzen, effizientere Arbeitsmarktpolitik durch verstärkte Aufnahme jüngerer Bediensteter betreiben zu können. Eine amtswegige Ruhestandsversetzung ist nur dann zulässig, wenn der betroffene Beamte bereits das gesetzliche Pensionsalter erreicht und den Anspruch auf volle Pensionsversorgung erlangt hat und wenn weiters keine wichtigen dienstlichen Gründe dagegen sprechen. Eine solcher wichtiger dienstlicher Grund liegt z.B. dann vor, wenn bestimmte Aufgaben infolge der amtswegigen Versetzung in den Ruhestand unerledigt bleiben müssten.

Mit der vorgeschlagenen Einfügung eines § 16a in das LBDG 1997 sollen die Bundesregelungen für den Bereich der Landes- und Gemeindebeamten übernommen werden. Eine amtswegige Ruhestandsversetzung soll – so wie beim Bund – frühestens mit Vollendung des 73. Lebensmonats des Beamten zulässig sein.

Zu Art. I Z 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 (§ 38 Abs. 3 Z 2, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Z 2, § 85, § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 92 Abs. 3 und § 94 Abs. 2 LBDG 1997):

Zitatanpassungen an die Änderungen des Mutterschutzgesetzes und des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes durch die 14. Novelle zum Landesbeamtenengesetz 1985, LGBl.Nr. 38/2000 und durch die 15. Novelle zum Landesbeamtenengesetz 1985, LGBl.Nr. 52/2001.

Zu Art. I Z 6, 8 und 13 (§ 59 Abs. 4, § 70 Abs. 4 Z 3 und § 101 Abs. 1 LBDG 1997): Berichtigung von Zitierfehlern.

Zu Art. I Z 14 (§ 195 a LBDG 1997):

Diese Bestimmung ermächtigt die Dienstbehörde zur automationsunterstützten Verarbeitung von Personaldaten.

Zu Art. I Z 15 (§ 197 Abs. 3 LBDG 1997):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Art. I Z 16 (Anlage 1 Z 1.1. zum LBDG 1997):

Besitz eines Diploms nach dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.